

auch, dass die öffentliche Hand als Gesellschafter ihren Einfluss ungeachtet des zum Einsatz kommenden Steuerungsinstrumentariums über informelle Mechanismen geltend machen kann. Die Befunde unterstreichen weiterführend die Bedeutung effektiver Aufsichtsräte sowie die Rolle eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen „Steuerndem“ und „Gesteuerten“.

Diese und viele weitere Befunde werden in Teil III mit Rückgriff auf die wissenschaftliche Literatur und Theorie differenziert diskutiert. Die klare und logische Abfolge der Resultate und Folgerungen sind ebenso hervorzuhebende Merkmale der Studie wie die Konzentration auf das Wesentliche. Ein besonderes Augenmerk sollten alle Leser den Ausführungen zu Implikationen für Wissenschaft und Praxis widmen, die den jeweiligen Akteuren in ihren Arbeitsgebieten lohnenswerte Handlungsoptionen zu vielen Einzelfaktoren aufzeigen.

Nicht als Kritik, sondern vielmehr als Anregung für weitere Arbeiten in diesem Feld sei an dieser Stelle die Empfehlung für ein ergänzendes qualitatives Untersuchungsdesign ausgesprochen. Für einzelne Aspekte könnte eine mündliche Befragung relevanter Akteure vertiefte Einblicke, insbesondere zu kritischen (mikro-)politischen Einflüssen, in diesem komplexen Forschungsfeld liefern.

In der Gesamtschau legt Herr Tobias Krause mit dieser Arbeit, die die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Steuerungsbeziehungen zwischen Kommune und ihren Beteiligungen deutlich voranbringt, eine überaus fundierte und sowohl Wissenschaftlern als auch Praktikern zu empfehlende Ausarbeitung vor.

Christina Schaefer

*Winfried Kluth, Der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V aus der Perspektive des Verfassungsrechts: Aufgaben, Funktionen und Legitimation, Duncker & Humblot, Berlin 2015, 112 S.*

Der G-BA nach § 91 SGB V ist von Anbeginn an umstritten. Dazu gehören auch passend verfassungsrechtliche Kontroversen. Hierzu kann bereits auf eine gewisse Litaturgeschichte zurückblickt werden. Zuletzt hat Kluth (2015) gutachterlich Stellung genommen. Diese wichtige Arbeit wird hier

(vgl. auch in Schulz-Nieswandt u. a. 2018, S. 149 f.) aufgegriffen.

Sein Gutachten wurde im Auftrag des G-BA beschrieben und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Hierbei arbeitet Kluth – wenn auch nicht vollständig (vgl. etwa Christopeit 2013) – einen großen Teil der bisherigen Literatur (vgl. etwa Seeringer 2006; Ziermann 2007; Vießmann 2009; Zimmermann 2012) auf. Allerdings geht Kluth nicht explizit auf den § 140 f SGB V ein, der uns kürzlich beschäftigt hat (Schulz-Nieswandt u. a. 2018).

Kluths Position ist u. E. gut vertretbar. Entgegen einer älteren konservativen Position und Traditionslinie in der deutschen Staatsrechtslehre, wonach die Legitimation eine direkte Ableitungskette aus dem Volkskörper sein muss und daher seinen Ort in der ministeriellen Topographie unmittelbarer Staatlichkeit finden muss, stellt die Gemeinsame Selbstverwaltung eine deutschrechtliche Traditionslinie dar, die in legitimer Weise zur Staatsentlastung staatsmittelbare Organe zur untergesetzliche Normierung nutzt. Allerdings gehören hierzu Qualitätsanforderungen an diese Organe, die für überschaubare und abgegrenzte Aufgaben auftragsgemäß sein müssen. Gerade diese sieht Kluth in der Sachlichkeit der Expertise und vor allem in der Fundierung der Normierungsarbeit durch wissenschaftliche, also methodisch kontrollierte Wissensgenerierung (im Kontext von EBM: Todt 2015) gewährleistet.

Allerdings überrascht etwas eine gewisse soziologische Unsensibilität von Kluth, etwa dort, wo er die Bedenken von Kingreen (ähnlich Vießmann 2009) gegen die korporatistische Logik im G-BA problematisiert (Kluth 2015, S. 21). Der Begriff des Korporatismus (vgl. auch Döhler/Manow-Borgwardt 1992) darf auch der verfassungsrechtlichen Literatur nicht fremd sein. Kingreen problematisiert ja die einfach vorausgesetzte These, die Kasen würden bereits die Interessen ihrer Versicherten vertreten (Kluth 2015, S. 22).

Diese Analyse von Kluth ist für uns deshalb von Bedeutung, weil in grundsätzlicher Hinsicht das Thema der Verfassungswidrigkeit des G-BA somit zur Seite gelegt werden kann, nicht aber die Notwendigkeit empirischer Erforschung der sozialen Wirklichkeit der Machtverhältnisse in diesem figurativen

Feld. Und genau hier sind die politikwissenschaftlichen Einwände gegen die korporatistische Logik durchaus von zentraler Bedeutung. Es kann in der verfassungsrechtlichen Literatur nicht von der sozial- und kulturwissenschaftlichen Analyseperspektive abstrahiert werden. Neben der formalen Legitimation ist auch die materiale Rationalität des Geschehens von Interesse. Und hier dominiert die Politische Ökonomie von (von *Skotomisierung* [Gesichtsfeldeinschränkung: Roudinesco 1996, S. 422] geprägte) Standesinteressen gegenüber der gesellschaftlichen Notwendigkeit, ein dem sozialen Wandel und seinen Megatrends passungsfähiges innovatives (bedarfsgerechtes, im Zentrum auf die Lebenswelten des *homo patiens* anthropologisch [Schulz-Nieswandt 2010] abstellendes) Sozial- und Gesundheitswesen transformativ, die bisherige Pfadabhängigkeit überschreitend zu denken und zur Wirklichkeit zu treiben. Daran ist letztendlich auch die Patientenbeteiligung zu messen (Schulz-Nieswandt u. a. 2018). Sonst besteht die Gefahr, das Patientenbeteiligung eine Praxis der Beteiligung an der Verwaltung eines *partiell iatrogenen Systems der Gleichzeitigkeit von Über-, Fehl- und Unterversorgung* ist.

Frank Schulz-Nieswandt

## Literaturverzeichnis

- Christopeit, V (2013): Die verfassungsrechtliche Bewertung der Rechtssetzung des Gemeinsamen Bundesausschusses am Beispiel der Methodenrichtlinien. Hamburg: Kovac.
- Döhler, M./Manow-Borgwardt, P. (1992): Korporatisierung als gesundheitspolitische Strategie. In: Staatswissenschaften und Staatspraxis, S. 64-109.
- Kluth, W. (2015): Der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V aus der Perspektive des Verfassungsrechts: Aufgaben, Funktionen und Legitimation. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schulz-Nieswandt, F. (2010): Wandel der Medizinkultur? Berlin: Duncker & Humblot.
- Schulz-Nieswandt, F./Köstler, U./Langenhorst, F./Hornik, A. (2018): Zur Rolle der Gesundheitsselbsthilfe im Rahmen der Patientenbeteiligung in der gemeinsamen Selbstverwaltung gemäß § 140 f SGB V. Berlin: Duncker & Humblot.
- Seeringer, St. (2006): Der gemeinsame Bundesausschuss nach dem SGB V. Rechtliche Form, normative Befugnisse und Steuerung der Qualität der medizinischen Versorgung. Baden-Baden: Nomos.
- Todt, St. (2015): Evidenzbasierte Medizin als Rechtsbegriff. Hamburg: Kovac.
- Vießmann, Th. (2009): Die demokratische Legitimation des gemeinsamen Bundesausschusses zu Entscheidungen nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGHB V. Baden-Baden: Nomos.
- Ziermann, K. (2007): Inhaltsbestimmung und Abgrenzung der Normsetzungskompetenzen des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Bewertungsausschüsse im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zimmermann, Chr. (2012): Der Gemeinsame Bundesausschuss. Normsetzung durch Richtlinien sowie Integration neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in den Leistungskatalog. Berlin: Springer.